



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62  
Telefax +41 (0)61 267 85 72  
E-Mail [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Postfach  
3003 Bern

Basel, 21. März 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 20. März 2012

## Teilrevision der Chemikalienverordnung

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2011 laden Sie die Kantone sowie weitere Kreise zur Vernehmlassung der vierten Revision der Chemikalienverordnung sowie dreier dazugehöriger Departementsverordnungen ein. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

### 1 Grundsätzliche Feststellungen und Anträge

#### 1.1 Autonomer Nachvollzug

Mit den nun vorgeschlagenen Anpassungen ist das Potenzial der einseitigen Übernahme des REACH- und des CLP-Regelwerks praktisch ausgeschöpft. Für die Übernahme weiterer Bestimmungen von REACH und CLP sowie für die damit erforderliche Zusammenarbeit mit der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sind entsprechende Abkommen mit der EU erforderlich. Die weitere einseitige Übernahme von europäischen Chemikalienbestimmungen kann unserer Ansicht nach nicht gewährleisten, dass in Zukunft das Schutzniveau beim Umgang mit Chemikalien für Mensch und Umwelt nicht hinter jenem der EU zurückbleiben wird. Der autonome Nachvollzug benachteiligt zudem die KMU ohne Niederlassung in der EU und ermöglicht den Abverkauf von in der EU verbotenen Produkten in der Schweiz.

Wir weisen in diesem Zusammenhang wiederholt auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit eines Abkommens mit der EU im Bereich des Chemikalienrechts hin, sobald die institutionellen Fragen in der Zusammenarbeit mit der EU hinreichend geklärt sind.

## **1.2 Anpassung der Folgepflichten an die Gefahrenkommunikation gemäss CLP-Verordnung**

Wir begrünnen die vorgeschlagenen weiteren Schritte und Konkretisierungen, welche aufgrund des Übergangs zum GHS nötig sind.

Insbesondere begrünnen wir die Festlegung und Neustrukturierung der Folgepflichten aufgrund einer nach Gefährlichkeit abgestuften Gruppierung der Chemikalien, welche sich an den diesbezüglichen Kennzeichnungselementen orientiert.

Im Rahmen der Anpassung der Folgepflichten sind jedoch Präzisierungen zum Distanzverkehr mit Chemikalien erforderlich. Insbesondere ist festzuhalten, welche Chemikalien im Versandhandel an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen und wie die Informations- und Sorgfaltspflichten in diesem Fall wahrzunehmen sind.

## **1.3 Einführung von Informationspflichten bezüglich besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC)**

Wir begrünnen diesen weiteren Schritt zur Anpassung des schweizerischen Chemikalienrechts an die Bestimmungen der REACH-Verordnung.

Die Kontrolle der Wahrnehmung der Informationspflichten durch die Inverkehrbringer ist zweckmässigerweise von den Kantonen im Rahmen der Marktüberwachung durchzuführen. Zweifellos ergibt sich dadurch ein entsprechender Mehraufwand. Da die meisten kantonalen Chemikalienfachstellen gleichzeitig mit dem Vollzug der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beschäftigt sind, werden sich dabei jedoch auch Synergien ergeben. In der praktischen Durchführung der Marktüberwachung wird für zahlreiche Produktgruppen eine Koordination mit den Kontrollorganen der entsprechenden sektoriellen Produktgesetzgebungen erforderlich sein.

Wir weisen darauf hin, dass der Bund die Kantone mit der Bereitstellung von Untersuchungsmethoden und Analysenkapazität in diesem Bereich unterstützen kann.

## **1.4 Fachliche Anforderungen an die Personen, welche für die Selbstkontrolle verantwortlich sind**

Wir bedauern, dass mit der vorliegenden Revision keine Minimalanforderungen an die fachliche Ausbildung derjenigen Personen, die mit der Selbstkontrolle von Chemikalien beauftragt sind, definiert werden. Unsere Vollzugserfahrung hat gezeigt, dass ausreichende Kenntnisse in diesem Bereich sehr wichtig für das Funktionieren des Systems der Selbstkontrolle sind.

Da diese Aufgaben mit der Einführung des GHS noch anspruchsvoller werden, beantragen wir, diese Lücke im Rahmen der vorliegenden Revision zu schliessen. Wir regen an, diese Anforderungen mindestens entsprechend jenen des Anhangs II der REACH-Verordnung festzulegen.

## 1.5 Weiterbildungsverpflichtung für Inhaber von Sachkundenachweisen

Mit der Einführung des GHS und der Neugestaltung der Folgepflichten gemäss dem vorliegenden Entwurf ändern sich die materiellen Inhalte der Lernziele für den Erwerb der Sachkenntnis. Die in früheren Kursen oder Ausbildungen erworbenen Kenntnisse entsprechen nicht mehr den Erfordernissen. Aus diesem Grund ist eine konkrete Weiterbildungsverpflichtung für Inhaber älterer Ausweise festzuhalten.

## 1.6 Änderung bestehenden Rechts

Im Rahmen der Revision der einstufigen- und kennzeichnungsabhängigen Folgepflichten sollte die Abgabe besonders wassergefährdender Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte an Privatpersonen auch in Gebinden unter 1 kg Inhalt erhöhten Anforderungen unterstellt werden. Resultate aus der Umweltbeobachtung zeigen, dass der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln für Haus und Garten oft nicht umweltgerecht ist. Da diese Wirkstoffe schon in niedrigsten Konzentrationen nachteilige Effekte auf Wasserorganismen ausüben, ist der richtige Umgang auch für Mittel relevant, die in kleinen Gebinden in Verkehr gebracht werden. Eine solche Vorschrift würde zudem den Bestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG entsprechen, die eine nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten bezweckt.

## 2 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

### 2.1 Chemikalienverordnung

#### **Artikel 7 Absätze 2 und 2<sup>bis</sup> Selbstkontrolle**

Bemerkung: Wir begrüssen die Einführung des neuen Absatzes 2<sup>bis</sup>. Frühere Marktkontrollkampagnen, etwa im Bereich der bromierten Flammschutzmittel, haben gezeigt, dass kaum ein Importeur oder Hersteller über die Stoffidentität der in seinen Produkten enthaltenen Additive Auskunft geben kann. Damit die Importeure und Hersteller in der Lage sind, die geforderten Informationen über den Gehalt von SVHCs in den von ihnen in Verkehr gebrachten Gegenständen weitergeben zu können, müssen sie Selbstkontrollmassnahmen in diesem Bereich ergreifen.

Wir sind jedoch nicht überzeugt, dass diese Bestimmung effizient vollzogen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Ursache einer nicht erfüllten Informationsweitergabe in einer ungenügenden Selbstkontrolle liegt. Daher sollen die kantonalen Vollzugsorgane die Kompetenz erhalten, Mängel bei der Selbstkontrolle beanstanden zu können. Dies sollte im Rahmen der Übertragung von Bundesbefugnissen gemäss Art. 98 ChemV möglich sein. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass sieben Jahre nach Inkraftsetzung der neuen Chemikaliengesetzgebung die Aufteilung der Vollzugskompetenzen zwischen Bund und Kantone in einer solchen Weise neu zu regeln ist, dass die Vollzugseffektivität und –effizienz optimiert werden können und Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Antrag: Ergänzung des bisherigen Abs. 2:

<sup>2</sup> Enthalten Gegenstände gefährliche Stoffe (gefährliche Inhaltsstoffe), als PBT geltende Stoffe, oder als vPvB geltende Stoffe oder Stoffe, die im Anhang 7 aufgeführt sind, ...

Begründung: Der heutige Absatz 2 zum Schutz der Umwelt hat einen praktisch gleichen Geltungsbereich wie der neu vorgeschlagene Absatz 2<sup>bis</sup> zum direkten Schutz des Menschen. Die Liste kann jedoch gemäss der Definition des Artikel 57 Bst. f der REACH-Verordnung auch Stoffe umfassen, welche die bisher aufgeführten Kriterien nicht erfüllen, aufgrund ihrer Eigenschaften jedoch trotzdem problematisch für die Umwelt sind. Diese Stoffe werden durch die heutige Formulierung des Abs. 2 nicht abgedeckt. Abs. 2 ist daher entsprechend zu ergänzen.

### **Artikel 53 Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt und seine Erstellung**

Antrag 1: Anpassung und Beibehaltung von Abs. 1quater  
Auf die für die Schweiz erforderlichen nationalen Angaben im SDB gemäss der Entsprechungsliste des Anhangs 5 ist explizit hinzuweisen.

Begründung: Die bisherige Fassung des Abs. 1quater enthielt eine Aufzählung der Abschnitte des SDB, welche an die nationalen Anforderungen angepasst werden müssen. Im Anhang 5 sind die für die Schweiz geltenden Entsprechungen zu den im Anhang II der REACH-Verordnung erwähnten Regelungen aufgeführt: Daraus kann der diesbezügliche Anpassungsbedarf der Sicherheitsdatenblätter für die Schweiz abgeleitet werden. Zum klaren Verständnis ist im Art. 53 auf diesen Sachverhalt explizit aufmerksam zu machen und auf den Anhang 5 zu verweisen.

Antrag 2: Das EDI sollte von seiner Kompetenz nach Abs. 2, minimale fachliche Qualifikationen der Erstellerinnen und Ersteller von Sicherheitsdatenblättern festlegen zu können, Gebrauch machen und die entsprechenden Minimalanforderungen vorschreiben. Zumindest ist die Formulierung aus VO (EG) 453/2010 zu übernehmen: *„Das Sicherheitsdatenblatt ist von einer sachkundigen Person zu erstellen, die die besonderen Erfordernisse und Kenntnisse des Verwenderkreises, soweit bekannt, berücksichtigt. Lieferanten von Stoffen und Gemischen müssen sicherstellen, dass diese sachkundigen Personen entsprechende Schulungen und auch Auffrischungslehrgänge erhalten haben.“*

Begründung: Das Sicherheitsdatenblatt ist das wichtigste Kommunikationsmittel entlang der Lieferkette. Oftmals fehlen die wichtigen Angaben zur Abgabe, Verwendung und Entsorgung der Produkte. Seit Jahren ist die teils sehr mangelhafte Qualität von Sicherheitsdatenblättern bekannt. Die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen stellen bei Betriebskontrollen und im Rahmen der Überprüfung von Einstufungen und Kennzeichnungen teilweise gravierende Kenntnislücken bei den Verantwortlichen fest, welche eine der Hauptursachen für nichtkonforme Sicherheitsdatenblätter und Produkte sind. Es ist daher unverzichtbar, dass die Aufgaben im Rahmen der Selbstkontrolle von kompetenten Personen durchgeführt werden.

**Artikel 54 und 55    Bereitstellungspflicht und Aktualisierung von Sicherheitsdatenblättern**

- Antrag 1:            Ergänzung Titel Art. 54: Bereitstellung- und Abgabepflicht  
Ersatz der neuen Formulierung "zur Verfügung gestellt" durch "übermittelt".
- Begründung:        Wir begrüssen grundsätzlich die Anpassung der Formulierungen in der ChemV an den Wortlaut der entsprechenden europäischen Rechtstexte. Es ist jedoch einschlägig bekannt, dass die deutsche Fassung der REACH-Verordnung diesbezüglich eine sprachliche Diskrepanz gegenüber der englischen Originalversion enthält (vgl. z.B. Fluck/von Hahn/Fischer, REACH+Stoffrecht - Kommentar, Lexxion, Berlin). Mit der Formulierung "zur Verfügung stellen" könnte angenommen werden, dass Sicherheitsdatenblätter (SDB) einzig bereitgehalten werden müssen (z.B. auf einer Webseite oder zur Lieferung auf Anfrage). Der kürzlich erschienene diesbezügliche Leitfaden der europäischen Chemikalienagentur (ECHA) bestätigt dagegen die Pflicht der Abgeberin, das SDB aktiv übermitteln zu müssen (Guidance on the compilation of safety data sheets, ECHA, Version 1.1, Dezember 2011). Es wird festgehalten, dass die alleinige Bereitstellung von SDB auf einer Website nicht ausreichend sei. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung kann auf Verordnungsebene Klarheit geschaffen werden.
- Antrag 2:            Ergänzung Abs. 4 Bst. c:  
c. auf Papier oder *im Einverständnis mit der Abnehmerin* elektronisch.
- Begründung:        Die elektronische Abgabe von Sicherheitsdatenblättern (SDB) ist aus verschiedenen Gründen zweckmässig. Bevor eine elektronische Abgabe stattfindet ist es jedoch erforderlich, dass die Abnehmerin ihr Einverständnis ausdrückt. Dieses kann in der Praxis beispielsweise durch Bekanntgabe einer (besonderen) Empfangsadresse für die Sicherheitsdatenblätter stillschweigend geäussert werden. So wird gleichzeitig sichergestellt, dass die SDB beim Abnehmerbetrieb die richtige Stelle erreichen.

**Artikel 61    Meldepflicht**

- Bemerkung:        Wir begrüssen ausdrücklich die Vereinfachung der Bestimmungen über die Meldepflichten. Insbesondere die Anlehnung des Geltungsbereiches für die Meldepflicht an die Kriterien für die Bereitstellungspflicht eines SDB ist zweckmässig.
- Antrag:             Anpassung des Artikels 61:  
Die Herstellerin muss die in Artikel 52 genannten Stoffe und Zubereitungen *spätestens nach* dem erstmaligen Inverkehrbringen der Anmeldestelle melden.
- Begründung:        Sich auf dem Markt und in Verwendung befindliche Chemikalien müssen im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien mit Angaben zu ihrer Zusammensetzung und ihren Eigenschaften gemeldet sein. Das Register dient in erster Linie der Notfallauskunft durch das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum, im Weiteren auch zur Risikobeurteilung von

Stoffen durch die Beurteilungsstellen des Bundes.

Daraus geht hervor, dass die Informationen spätestens mit dem Erscheinen eines Produktes auf dem Markt oder mit dessen Verwendung zu den erwähnten Zwecken vorliegen sollten. Die Frist für die Erfüllung der Meldepflicht ist entsprechend anzupassen.

Für die Unternehmen ergibt sich daraus kein Mehraufwand, da die erforderlichen Daten im Rahmen der Selbstkontrolle bereits vor dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens erarbeitet werden und daher verfügbar sind.

#### **Artikel 69 Ausnahmen von der Meldepflicht**

Antrag: Anpassung und Präzisierung Bst. c:

Begründung: Wir begrüßen grundsätzlich eine Ausnahmebestimmung betreffend die Meldepflicht. Allerdings ist Bst. c. in folgendem Sinne zu präzisieren: In der Praxis werden „Laborchemikalien“ zu Bildungszwecken verwendet. Auch diese und weitere Verwendungen in Labors sollten von der Meldepflicht ausgenommen sein. Allerdings sollte eine solche Ausnahme für allgemeine Laborzwecke, welche auch die Durchführung von Analysen umfassen, auf Stoffe beschränkt werden. Etwaige Zubereitungen (Gemische) wie Testlösungen, Reagenzien usw. sind der Meldepflicht zu unterstellen, damit die erforderlichen Angaben zur Zusammensetzung für die Notfallauskunft im Produkteregister hinterlegt sind.

#### **Artikel 72 Aufbewahrung**

Antrag 1: Ergänzung von Abs. 6 Bst. c:

c. die Beschaffenheit *und Gestaltung* der Verpackung *müssen* demn Artikeln 35 *und* 36 entsprechen.

Begründung: Mit den bestehenden Bestimmungen von Artikel 72 in Verbindung mit Artikel 35 lässt sich die Mehrzahl der gefährlichen Aufbewahrungen vermeiden. Zu Verwechslungen führen kann jedoch neben dem Umfüllen in Behälter oder Verpackungen, die in der Regel für andere normalerweise weniger gefährliche Produkte (z.B. Lebensmittel) vorgesehen sind, auch die Aufbewahrung in weiteren Gebinden oder Gefässen, welche aus anderen Gründen die Neugierde von Kindern wecken (z.B. wegen der Ähnlichkeit mit Spielzeug). Aus diesem Grund ist der Verweis um den Artikel 36, welcher diesen Aspekt berücksichtigt, zu ergänzen.

Antrag 2: neuer Absatz 1bis:

Stoffe und Zubereitungen mit gesundheitsgefährdenden Eigenschaften dürfen nicht auf offenen unbeaufsichtigten Verkaufsregalen ausserhalb von Verkaufsräumen aufbewahrt werden.

Begründung: In der Praxis werden Chemikalien mit gesundheitsgefährlichen Eigenschaften (reizend, gesundheitsschädlich), für welche eine Selbstbedienung grundsätzlich zulässig ist, oft auf Verkaufsregalen vor Tankstellenshops oder vor Ladengeschäften, entlang von Trottoirs, angeboten. Diese so präsentierten Produkte sind Passanten, etwa auch Kindern auf dem Schulweg, frei zugänglich. Da weder eine Kontrolle durch Aufsichtspersonen (z.B. Eltern) noch durch das Ladenpersonal (z.B. Kassenpersonal) stattfindet, be-

steht hier eine beträchtliche Gefährdung. Nach der Aufhebung der entsprechenden, weitergehenden Vorschrift der Giftgesetzgebung, sind solche Situationen immer häufiger zu beobachten und betreffen vermehrt Produkte mit zunehmender Gefährlichkeit.

#### **Artikel 80 Besondere Pflichten bei der Abgabe**

Antrag 1: Abs. 5:  
Ein Verbot des Versandhandels an Privatpersonen von Chemikalien mit gewissen Eigenschaften, z.B. mit einem der Piktogramme GHS05 oder GHS06 ist zu prüfen.

Begründung: Nach bisherigem Recht gilt für Chemikalien mit den Eigenschaften T, E, C mit R35 und für Selbstverteidigungsprodukte eine Ausweis- und Aufzeichnungspflicht. Einzig für Selbstverteidigungsprodukte wurde festgehalten, durch welche Massnahmen diese Pflichten im Distanzverkehr ersetzt werden können (eingeschriebener Versand mit Vermerk „eigenhändig“). Der Versandhandel mit den übrigen betroffenen Produkten (T, E, C mit R35) war in der Praxis nicht möglich. Diese Einschränkung soll weiterhin gelten, da die Abgeberin insbesondere beim Versand ihre Pflicht nach Art. 80 Abs. 5, die Urteilsfähigkeit des Bezügers beurteilen zu müssen, nur beschränkt wahrnehmen kann.

Antrag 2: Abs. 2:  
Die Anforderungen an die Wahrnehmung der Abgabevorschriften beim Versand von Chemikalien der Gruppe 2 an Privatpersonen sind festzuhalten.

Begründung: Im Detailhandel sind bei der Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2 an Privatpersonen diverse Pflichten wahrzunehmen. Neben der Sachkenntnispflicht besteht eine Informationspflicht bezüglich der erforderlichen Schutzmassnahmen und über die vorschriftsgemässe Entsorgung. Die Abgabe solcher Produkte darf nur an mündige Personen erfolgen. Der Abgeber muss zur Annahme gelangen können, dass ein Bezüger urteilsfähig ist und die einschlägigen Sorgfaltspflichten einhalten kann.  
Die Wahrnehmung dieser Abgabepflichten ist beim Versandhandel nicht in gleicher Art, wie in einem Verkaufslokal möglich. Sofern sie wegen ihren Eigenschaften nicht vom Versand ausgeschlossen sind (vgl. Antrag 1) ist für die übrigen Produkte daher festzulegen, welche konkreten diesbezüglichen Massnahmen im Distanzverkehr in der Praxis mindestens erforderlich sind.

#### **Artikel 83a Stoffe und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen**

Antrag: Chemische Produkte, die zur Selbstverteidigung dienen, namentlich Pfeffersprays, sind durch die Waffengesetzgebung zu regeln.

Begründung: Gemäss der Vorlage sollen die Ausweis- und Aufzeichnungspflicht bei der Abgabe von Pfeffersprays wegfallen. In diesem Kontext ist der überfällige Transfer dieser Produkte in den Geltungsbereich der Waffengesetzgebung umzusetzen. Aufgrund ihrer Zweckbestimmung, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen, stehen diese Produkte des üblichen Verwendungs-

zwecks von Chemikalien entgegen. Auch wenn durch Pfeffersprays in der Regel keine bleibenden Schäden erwartet werden, haben sie einen waffenähnlichen Charakter. Dies zumal sie vermehrt missbräuchlich als Angriffsgegenstände verwendet werden. Daher sollen sie der dafür geeigneten restriktiveren Waffengesetzgebung unterstellt werden, welche weiterhin über die zukünftig im Chemikalienrecht entfallenden und auch noch über weitere geeignete Instrumente verfügt.

Am Rande wird darauf hingewiesen, dass Pfeffersprays oft aus Nachbarländern importiert werden, in welchen sie nicht der Chemikaliengesetzgebung unterstellt sind. Daher muss der schweizerische Importeur eine Selbstkontrolle ausüben, ohne dafür über die notwendigen Daten vom ausländischen Hersteller zu verfügen. Es hat sich gezeigt, dass viele Importeure bei der Ausübung dieser Selbstkontrolle überfordert sind.

## 2.2 Änderung bisherigen Rechts

### Biozidprodukteverordnung (VBP)

Antrag: Ergänzung Artikel 43:

Der Artikel 43 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Abgabe aller Biozidprodukte, die besonders gewässergefährdend, d.h. mit N:R50/53 bzw. Aquatic Acute1 oder Aquatic Chronic 1 eingestuft sind, den Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 2 unterstellt werden, unabhängig von der Verpackungsgrösse der Produkte.

Bemerkung Die Revision der Folgepflichten bei der Abgabe von Chemikalien bietet Gelegenheit, ein wichtiges Anliegen des Gewässer- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Stoffe und Zubereitungen, die sehr giftig für Wasserorganismen sind und in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben können, gelten heute gemäss Art. 76 Bst. a Ziff. 7 ChemV erst in Packungen von mehr als 1 kg Inhalt als besonders gefährlich. In Verbindung mit Art. 78 Abs. 1 Bst. a ChemV, der besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen von der Selbstbedienung ausschliesst, hat diese Bestimmung zur Folge, dass Biozidprodukte in Mengen bis zu einem 1 kg Inhalt in der Selbstbedienung angeboten werden dürfen. Mit den neuen Folgepflichten wird diese Bestimmung nicht geändert.

Da diese Wirkstoffe schon in niedrigsten Konzentrationen nachteilige Effekte auf Wasserorganismen ausüben, ist der richtige Umgang auch für Mittel relevant, die in kleinen Gebinden in Verkehr gebracht werden. Auf die Beschränkung der Informations- und Sachkenntnispflicht auf Produkte in Verpackungen von mehr als 1 kg ist daher zu verzichten.

Auch in der EU werden Massnahmen getroffen, damit mit Biozidprodukten nachhaltig umgegangen wird. So wird insbesondere in der Richtlinie 2009/128/EG auch eine Informationspflicht bei der Abgabe von Biozidprodukten an Privatpersonen eingeführt.

**Artikel 50 Werbung**

Antrag: In Artikel 50 soll ausdrücklich auf Art. 75 ChemV verwiesen werden. Damit ist sichergestellt, dass bezüglich Werbung neben den spezifischen Bestimmungen der VBP auch die zusätzlichen Anforderungen gemäss ChemV berücksichtigt werden.

Begründung: Nach Art. 50 VBP muss bei jeder Werbung für Biozide der Satz "Biozide sicher verwenden...." angebracht werden. Bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ist nach Art. 75 ChemV die Angabe der gefährlichen Eigenschaften nötig (bei Abgabe an die breite Öffentlichkeit im Distanzverkehr). Da in der VBP kein Verweis auf die ChemV vorhanden ist, gilt diese Anforderung für Biozidprodukte nicht.

Die deutsche Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist für ihren Zuständigkeitsbereich der Auffassung, dass bei Biozidprodukten beide Anforderungen gelten, da Biozide auch Zubereitungen seien (d.h. §15a des deutschen ChemG gelte auch für Biozide).

Ein Grund für den Verzicht auf die Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften bei Biozidprodukten ist nicht offensichtlich. Die Vorschrift der VBP könnte als Grundanforderung betrachtet werden, die gegebenenfalls noch durch die gefährlichen Eigenschaften ergänzt wird. Auch bei der Werbung für Pflanzenschutzmittel ist neben dem Satz „Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden...“ auf die Kennzeichnungselemente hinzuweisen (Art. 60 PSMV).

**Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)**

Antrag: Ergänzung Artikel 64:  
Der Artikel 64 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Abgabe aller Pflanzenschutzmittel, die besonders gewässergefährdend, d.h. mit N: R50/53 bzw. Aquatic Acute 1 oder Aquatic Chronic 1 eingestuft sind, den Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 2 unterstellt ist, und zwar unabhängig von der Verpackungsgrösse der Produkte.

Bemerkung Zur Begründung verweisen wir auf den analogen Antrag zum Artikel 43 der Biozidprodukteverordnung.

Resultate aus der Umweltbeobachtung zeigen, dass der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln für Haus und Garten oft nicht umweltgerecht ist. Zum einen werden die gesetzlichen Verwendungsverbote und -einschränkungen nur ungenügend beachtet, zum anderen werden Spritzmittelreste und Wasser, das zum Spülen der Spritzgeräte verwendet wurde, über die Kanalisation entsorgt. Dadurch gelangen die Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln in die ober- und unterirdischen Gewässer, wo sie Tiere und Pflanzen schädigen und unser Trinkwasser gefährden.

Der unsachgemässe Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ist darauf zurückzuführen, dass der private Anwender nicht über die erforderlichen Kenntnisse für einen richtigen Umgang mit diesen Produkten verfügt. Diese Kenntnisse können aber nicht durch die Lektüre einer Gebrauchsanweisung erworben werden, sondern müssen in einem Beratungsgespräch

vermittelt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Kunde ein seinen Bedürfnissen entsprechendes Pflanzenschutzmittel erwirbt und dieses dann gemäss den geltenden Bestimmungen und guter fachlicher Praxis anwendet. Unabdingbare Voraussetzung für ein Beratungsgespräch ist jedoch, dass Pflanzenschutzmittel von der Selbstbedienung ausgenommen sind.

Auch in der EU werden Massnahmen getroffen, damit mit Pflanzenschutzmitteln nachhaltig umgegangen werden. So wird insbesondere in der Richtlinie 2009/128/EG auch eine Informationspflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an Privatpersonen eingeführt.

## 2.3 Änderung von drei EDI-Verordnungen

### Verordnung des EDI über die Sachkenntnis

#### Allgemeiner Antrag

Es ist von zentraler Bedeutung für die im Entwurf der ChemV vorgeschlagene Erweiterung der Sachkenntnispflicht auf Bereiche des Grosshandels, dass rechtzeitig qualitativ einwandfreie Unterlagen und genügend Kurse zum Erwerb der Sachkenntnis und zur anerkannten Weiterbildung vorhanden sind. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die bestehenden Unterlagen zum Selbststudium noch keinerlei Hinweise auf die Einstufung und Kennzeichnung nach GHS enthalten.

#### Artikel 3 Grundwissen

Antrag: Es ist eine konkrete Verpflichtung zur Weiterbildung für alle Inhaber von Ausweisen, die vor 2009 erworben wurden, vorzusehen. Diese Weiterbildungen müssen vom BAG anerkannt sein und von den Teilnehmern mit einem entsprechenden Dokument nachweisbar sein.

Begründung: Im Hinblick auf die substanziellen Änderungen des Einstufungs- und Kennzeichnungssystems und die damit ausgelöste Neustrukturierung der Folgepflichten ist eine allgemeine konkrete Weiterbildungsverpflichtung für alle Inhaber von Ausweisen und anerkannten Abschlüssen, die vor 2009, d.h. vor der erstmaligen Einführung von GHS im schweizerischen Recht, erworben wurden, notwendig.

So kann sichergestellt werden, dass alle sachkundepflichtigen Abgeber die geänderten kennzeichnungsabhängigen Abgabepflichten erkennen, die GHS-Kennzeichnung verstehen und ihre Kunden angemessen über die neue Kennzeichnung und deren Bedeutung informieren können.

### Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson (VAP)

Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung der VAP, welche die Erweiterung der Mitteilungspflicht auf den sachkenntnispflichtigen Grosshandel beinhaltet.

**Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Be-  
gasungsmitteln (VFB.B)**

Dazu haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen gerne, dass unsere Anregungen und Bemerkungen Ihre Zustimmung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin